

Taxordnung und Reglement

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

A Taxordnung

1. Festlegung der Pensionskosten und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten	2
2. Pensionskosten	2
2.1. Grundtarif	2
2.2. Pflege- und Betreuungszuschläge	3
2.3. Private Auslagen	4
3. Rückerstattung bei Abwesenheit	5
4. Besonderheiten	5
5. Änderungen	5

B Reglement

A Taxordnung

1. Festlegung der Pensionskosten und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

- Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus dem Grundtarif, den Pflege- und Betreuungszuschlägen, den privaten Auslagen und besonderen Dienstleistungen.
- Alle Taxen können entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten des DORFPLATZES angepasst werden. Änderungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Die Leistungen für die individuelle Pflege und Betreuung werden mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohnenden-Befragungsinstrument) erfasst. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. bei Grippe, kurzfristiger Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zirka zwei Wochen und bei ähnlichen Situationen) führen in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Einstufung erfolgt umgehend, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Geschäftsführung.

2. Pensionskosten

2.1. Grundtarif

Tagestaxe:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| ▪ Einzelzimmer | Fr. 100.00 – 145.00 |
| ▪ Doppelzimmer | Fr. 175.00 – 210.00 |
| ▪ Rosengarten EG | Fr. 135.00 Zweierbelegung Fr. 210.00 |
| ▪ Rosengarten 1.OG | Fr. 145.00 Zweierbelegung Fr. 220.00 |
| ▪ 2- Zimmer Appartement | Fr. 165.00 Zweierbelegung Fr. 240.00 |

Kur- und Feriengäste bezahlen einen Taxzuschlag von Fr. 10.00 pro Tag und Person.

Folgende Leistungen sind eingeschlossen:

- Unterkunft und Verpflegung inkl. Kaffee / Tee
Zvierikaffee mit Dessert
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Geräte und Hilfsmittel, welche zur Heiminfrastruktur gehören
- Bett- und Frottierwäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der waschmaschinenfesten Privatwäsche
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Anschluss für Telefon, TV / Radio
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden (ohne Eintrittsgelder)
- Benützung des hauseigenen Solebades und Vital-Centers
- Beschäftigungs- und Aktivierungstherapie, Altersturnen

Folgende Leistungen sind nicht eingeschlossen:

- Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Therapien
- Krankenmobilen, sofern nicht zum Heiminventar gehörend
- Diäten
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- ausserordentliche hauswirtschaftliche Leistungen
- Bezüge vom Restaurant Badstübli
- Coiffeur, Pediküre
- Handwäsche und chemische Reinigung der Privatwäsche
- Näh- und Flickarbeiten bei Privatwäsche
- Porti, Telefon und Konzessionsgebühren für TV / Radio / Internet
- persönliche Besorgungen, Begleitung ausser Haus
- Personen- / Krankentransporte
- Haftpflicht-, Hausrat-, Kranken- und Unfallversicherung
- Leistungen bei Todesfall
- Zimmer-Endreinigung bei Austritt
- Reparaturen von persönlichen Gegenständen (plus Material)
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen
- andere Extraleistungen

2.2. Pflege- und Betreuungszuschläge

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohnenden-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegezuschläge werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und Curaviva (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), gültig ab 1. Januar 2009, in 12 Stufen geltend gemacht.

Im Rahmen des Vollzuges der Neuordnung der Pflegefinanzierung muss ab 1. Januar 2011 der Pflege- und der Betreuungsaufwand getrennt nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten und die vollen Betreuungskosten zu übernehmen.

	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
Pflege-Stufe	Tagespauschale für Pflege nach KVG	Pflegefinanzierung Gemeinden	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60		4.40	29.65	34.05
2	19.20		19.80	29.65	49.45
3	28.80	12.20	23.00	31.40	54.40
4	38.40	28.10	23.00	31.40	54.40
5	48.00	43.50	23.00	32.60	55.60
6	57.60	58.90	23.00	32.60	55.60
7	67.20	75.30	23.00	34.30	57.30
8	76.80	90.70	23.00	34.30	57.30
9	86.40	106.10	23.00	34.30	57.30
10	96.00	121.50	23.00	34.30	57.30
11	105.60	136.90	23.00	33.45	56.45
12	115.20	152.30	23.00	33.45	56.45

Ausserordentlicher Aufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen, der im RAI nicht erfasst werden kann, wird zusätzlich mit Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet.

2.3. Private Auslagen

Für private Auslagen und ausserordentliche bzw. individuelle Dienstleistungen, die in der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe nicht enthalten sind, erheben wir die folgenden Tarife:

Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 4.00 pro Mahlzeit
Telefon / Internet inkl. Telefonapparat	Fr. 0.40 pro Tag
RTV-Abgaben	Fr. 4.40 pro Monat
A. o. Aufwand der Hauswirtschaft (Flicken, a. o. Zimmerreinigung, a. o. Wäschewechsel)	Fr. 50.00 pro Stunde
Leistungen für persönliche Angelegenheiten	Fr. 60.00 pro Stunde
Schlussreinigung	Fr. 250.00
Todesfallpauschale	Fr. 200.00
andere Extraleistungen	Fr. nach anfallenden Kosten

3. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem vierten Tag Fr. 12.00 pro Tag vergütet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

4. Besonderheiten

- Der Pensionspreis wird vom vereinbarten Eintrittsdatum an in Rechnung gestellt. Bewohner entrichten die Taxe jeweils am Monatsanfang im Voraus.
- Bei Eintritt ist eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.
- Bei einem Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Bei Todesfall wird für die folgenden 20 Tage die Grundtaxe, abzüglich Fr. 12.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Das Pensionsverhältnis endet ohne Kündigung.
- Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, so ist die volle Pensionstaxe zu entrichten.
- Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 pro Person zu entrichten; dieser Vorschuss wird bei Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.
- Für Schäden, die an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar oder Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der Bewohner/Gast selbst.
- Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch und wird pauschal mit der Monatsrechnung erhoben (Fr. 3.00 / Monat).

- Für Gäste mit temporärem Aufenthalt gelten folgende Regelungen:
Bei einem Aufenthalt von einer Woche und mehr, wird eine Anzahlung in Höhe der Miettaxe verlangt. Bei längerem Aufenthalt werden neben der Anzahlung monatliche Zwischenrechnungen fällig. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen. Anträge auf Rückerstattungen bei Krankenversicherern oder Behörden sind selber zu tätigen. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

5. Änderungen

Eine allfällige Änderung dieser Taxordnung wird dem Bewohner, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, schriftlich mitgeteilt.

B Reglement

Zweck

Der DORFPLATZ ist ein Haus für Langzeitpflege und Rehabilitation mit Solebad und Vital-Center. Er bietet Kur- und Ferienaufenthalte für Senioren an sowie ein Zuhause für ältere Einzelpersonen und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen.

Trägerschaft

Trägerschaft ist die Liebenau Schweiz gemeinnützige AG.

Grundsatz

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des DORFPLATZES nach aussen obliegt der Geschäftsführung.

Medizinische Betreuung

- Der Heimarzt berät die Leitung in sämtlichen medizinischen Fragen.
- Die medizinische Betreuung der Bewohner erfolgt nach freier Wahl durch den Arzt aus der näheren Umgebung oder unseren Heimarzt.
- Die medizinische Betreuung der Kur- und Feriengäste erfolgt durch unseren Heimarzt.
- Bestehende Mitgliedschaften bei Krankenkassen und Versicherungen sind auch nach dem Übertritt in den DORFPLATZ weiterzuführen.
- In ernsteren Krankheitsfällen oder bei spezieller Pflegebedürftigkeit kann der Bewohner/Gast in ein Spital verlegt werden. Hierüber entscheiden der Bewohner/Gast, dessen Angehörige, sein Arzt und die Leitung gemeinsam.

Anmeldung

Das zum Eintritt nötige Anmeldeformular kann bei der Leitung bezogen werden. Der Anmeldung ist nach Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Mit der Anmeldung wird die Geschäftsführung ermächtigt, allfällige nötige Steuerauskünfte einzuholen. Diese Auskünfte werden absolut vertraulich behandelt. Kurgäste bringen das Anmeldeformular und den Pflegebericht vom Spital mit.

Aufnahme

Aufnahme in den DORFPLATZ finden

- Pflege- und nicht pflegebedürftige Personen, EinwohnerInnen der Gemeinde Oberhelfenschwil und Betagte aller Kantone.
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung nach Rücksprache mit dem Arzt.

Pensionskosten

Die Geschäftsführung setzt den Pensionspreis im Rahmen der Taxordnung fest. Die Taxordnung wird von der Geschäftsführung periodisch überprüft.

Zimmer

Die Leitung kann, in Rücksprache mit dem Bewohner / Gast, dessen Angehörigen oder dem Arzt, beim Vorliegen besonderer Gründe dem Bewohner / Gast ein anderes Zimmer zuweisen.

Zimmerausstattung

Die Ausstattung des Zimmers kann durch den Bewohner gestaltet werden. Auf Wunsch werden die Möbel vom Haus zur Verfügung gestellt.

Persönliche Effekten

Sämtliche Effekten werden in genügender Anzahl und in einwandfreiem Zustand mitgebracht. Deren Unterhalt und Ergänzung ist Sache des Bewohners. Soweit notwendig und erwünscht, ist die Leitung gerne behilflich.

Todesfall / Austritt

Die persönlichen Effekten und das Mobiliar sind innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abzuholen. Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, nimmt die Leitung die Räumung unter Kostenfolge vor.

Vertragswidriger Austritt

Bewohner / Gäste, die vertragswidrig aus dem Pensionsverhältnis austreten, haften für die verursachten Umtriebskosten.

Austritts-Verfügung

Die Geschäftsführung DORFPLATZ kann über den vorzeitigen Austritt verfügen, wenn das Verhalten des Bewohners / Gastes das Zusammenleben mit den anderen Hausbewohnern stört oder bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen durch den Bewohner / Gast oder seinen gesetzlichen Vertreter.

Anerkennung

Mit dem Gesuch zur Aufnahme anerkennt der Bewohner / Gast oder dessen gesetzlicher Vertreter die vorliegende Taxordnung sowie das Reglement

Die Taxordnung und das Reglement treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

DORFPLATZ Pflege und Kur


Thomas Häseli

Präsident des Verwaltungsrates
Liebenau Schweiz gemeinnützige AG

DORFPLATZ
Pflege und Kur
Dorfstrasse 2
9621 Oberhelfenschwil



Liebenau Schweiz gemeinnützige AG
DORFPLATZ Pflege und Kur

Dorfstrasse 2
9621 Oberhelfenschwil / Toggenburg

Tel. 071 375 61 61
E-Mail: info.dpk@stiftung-liebenau.ch